

Geschäftsordnung

Stand 10.10.2010

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Einladungen, Leitung, Teilnehmer
- 3 Beschlussfähigkeit
- 4 Tagesordnung, Redeordnung
- 5 Anträge
- 6 Abstimmungen
- 7 Protokolle
- 8 Inkrafttreten

1 Einleitung

Die Geschäftsordnung (GO) dient als Ergänzung zur Versammlungsordnung § 9 der Satzung des TTBW (Tischtennis Baden-Württemberg e. V.). Sie gilt für alle Organe des TTBW, soweit Satzung und Ordnungen des TTBW nichts anderes bestimmen.

2 Einladungen, Leitung, Teilnehmer

2.1 Einladungen

Zu Versammlungen und Sitzungen muss mindestens 10 Tage vorher durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter eingeladen werden; zur Hauptversammlung spätestens 6 Wochen vorher. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

2.2 Leitung

Versammlungen und Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter geleitet.

2.3 Teilnehmer

Außer den ordentlichen Mitgliedern können weitere Teilnehmer als Gäste eingeladen werden. Sie haben weder Sitz noch Stimme.

Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Fachreferate beratend teilzunehmen.

Teilnehmer einer Versammlung oder Sitzung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

3 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist, und wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Zu Beginn der Sitzung ist die Anwesenheitsliste zu erstellen, mit deren Hilfe die Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung festzustellen ist.

Jede stimmberechtigte Person kann nur eine Stimme vertreten, unabhängig von der Anzahl der von ihr ausgeübten Funktionen.

4 Tagesordnung, Redeordnung

4.1 Protokollführer

Vor Beginn der Versammlung ist durch den Sitzungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen.

4.2 Tagesordnung

Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung zu bestätigen. Sie ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen sollen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

4.3 Redeordnung

Jeder Teilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihe der Wortmeldungen.

Der Versammlungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen.

Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen, Ausschlüsse von Teilnehmern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche dagegen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

4.4 Anträge zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

Unter Anträge zur Geschäftsordnung fallen Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit.

Zur Geschäftsordnung darf jeweils nur ein Für- bzw. ein Gegenredner gehört werden.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Diese Teilnehmer sind bei Annahme des Antrages noch redeberechtigt.

5 Anträge

Anträge können nur durch die Mitglieder der Organe gestellt werden.

Die in der Einladung gesetzten Fristen sind einzuhalten.

Dringlichkeitsanträge (Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen), bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden vertretenen Stimmen.

Anträge auf Änderung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Die Modifizierung des Antrages kann nur mit Zustimmung des Antragstellers zur Abstimmung gebracht werden.

6 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Im Allgemeinen erfolgt die Abstimmung offen durch Handzeichen. Es kann aber mit mehr als der Hälfte der anwesenden vertretenen Stimmen eine schriftliche oder namentliche Abstimmung beschlossen werden.

7 Protokolle

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu führen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Diese sollen möglichst innerhalb von drei Wochen erstellt und gemäß der Verteilerliste versendet werden.

Aus ihnen müssen mindestens Datum, Versammlungsort, Anwesenheitsliste, Beginn und Ende der Versammlung, Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein. Der Versammlungsverlauf soll in kurzer Form dargestellt werden.

Das Protokoll der vorausgegangenen Versammlung ist jeweils auf erledigte Aufgaben hin zu überprüfen; nicht erledigte Aufgaben sind ggf. fortzuschreiben und im aktuellen Protokoll wieder aufzuführen.

Die genehmigten Protokolle sind vom jeweiligen Ausschuss-Vorsitzenden zu unterschreiben.

8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Präsidiums am 10. Oktober 2010 in Kraft getreten.